



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 08. März 2013

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	81	68	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	90	
64	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Steinbruch im Kleefeld (Canyon)“ Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	81	69	Verlust eines Dienstsiegels	91
65	Zusammenlegung von Standesamtsbezirken	90	70	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	91
66	Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	90	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	92	
67	Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	90	71	Regionalverband Ruhr	92
			72	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	93

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 64** **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Steinbruch im Kleefeld (Canyon)“ Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

Präambel

Das ca. 79 ha große Naturschutzgebiet „Steinbruch im Kleefeld“ wurde mit Verordnung vom 15.12.1989 erstmals ausgewiesen und befindet sich in der Gemarkung Lengerich der Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, im Naturraum Osnabrücker Osning. In dem Gebiet verläuft von NW nach SO ein langgestreckter, über 100 m breiter und ca. 1 km langer, tief eingeschnittener Kalksteinbruch, auf dessen Sohle sich zwei, durch einen Damm getrennte Gewässer gebildet haben. Diese fallen bis auf einen Teilbereich in der Osthälfte zeitweilig trocken. Drei stark verbuschte Berme führen vom Kamm in die Sohle hinab. Die südliche Uferkante ragt als Steilwand auf. Im Süden schließt eine hügelige Landschaft mit Hecken durchsetztem, meist extensiv bewirtschaftetem Grünland an, das von Waldflächen unterbrochen wird. Die am Nordhang anstehenden, eher flachgründigen Kalkböden sind vielfach als artenreiches Magergrünland ausgebildet.

Das Schutzgebiet zeichnet sich insgesamt durch eine große Artenvielfalt aus, die mit einer hohen strukturellen Vielfalt einhergeht. Die Flächen sind von standorttypischen Buchenwäldern und Gebüsch, Magerrasen, Felszonen, Schutt- und Hochstaudenfluren geprägt, die

zahlreiche gefährdete Pflanzenarten wie Bienen-Ragwurz, Schwarze Flockenblume, Dornige Hauhechel, Aufrechte Trespse, Wacholder und Berg-Ulme beheimaten.

Verschiedene - teilweise streng geschützte - Amphibien- und Reptilienarten wie Kammolch, Fadenmolch, Bergmolch und Teichmolch sowie Erdkröte, Feuersalamander und Zauneidechse finden hier ihre Verbreitung. Darüber hinaus stellt das Gebiet für zahlreiche gefährdete Vogelarten wie Neuntöter, Schwarzspecht und Waldschnefpe einen wertvollen Lebensraum dar. Seit einigen Jahren ist der Steinbruch auch Brut- und Lebensstätte des Uhus.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist die Sicherung und Entwicklung eines struktureichen halboffenen Landschaftsraumes in seiner standörtlichen Vielfalt mit einer Vielzahl an naturnahen Lebensräumen und Biototypen, insbesondere Kalk-Halbtrockenrasen, standorttypischen Buchenwäldern und ein offen gelassener Steinbruch mit den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplans mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie die des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der land- und forstwirtschaftlichen oder sonstiger Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Waldbauliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Befreiungen
- § 9 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 10 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 13 Inkrafttreten

Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage III: Detailkarte (Darstellung der Kernzone) im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I, Nr. 7, S. 148 ff.),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) und

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1**Schutzgebiet**

(1) Das Naturschutzgebiet „Steinbruch im Kleefeld (Canyon)“ ist 78,83 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Lengerich, Gemarkung Lengerich.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke Gemarkung Lengerich

Flur 117 Flurstücke 1 tlw., 2, 4, 120

Flur 118 Flurstücke 24, 78 tlw., 167 tlw., 177 tlw

Flur 149 Flurstücke 14, 15, 16, 19, 21, 22, 27, 28, 29, 46 tlw., 47, 51, 53, 55, 56, 57 tlw.

Die Flächen

Gemarkung Lengerich

Flur 149 Flurstücke 29, 46 tlw., 56, 57 tlw.

befinden sich in der **Kernzone**. Sie ist in der Detailkarte (Anlage III) dargestellt.

Bei den Flächen

Gemarkung Lengerich

Flur 117 Flurstück 120 tlw.

Flur 149 Flurstücke 14, 15, 16, 19 tlw. 46 tlw., 56 tlw., 57 tlw.

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I, II und III sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II und III bezeichneten Karten im Maßstab 1 : 5 000 können aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie werden im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Overberghaus
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Stadt Lengerich
Tecklenburger Straße 2-4
49525 Lengerich

§ 2**Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere

- des aufgelassenen Steinbruchs mit Kalk-Halbtrockenrasen, Gebüsch und Waldbeständen sowie einem Abgrabungsgewässer inklusive seiner natürlichen Verlandungsstadien,

- von Buchenwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren,
- von Magergrünland auf trocken-warmem Standort;
- b) zum Schutz und zur Entwicklung der an diese Lebensräume angepassten Lebensgemeinschaften von z.T. stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;
- c) zur Sicherung der geomorphologischen Verhältnisse inklusive der gebietstypischen Bodenvergesellschaftungen mit großflächigem Vorkommen schutzwürdiger Böden;
- d) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung des Kalksteinzuges;
- e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet besteht in der Erhaltung und weiteren Entwicklung eines strukturreichen, halboffenen Landschaftsraumes mit einer Vielzahl an naturnahen Lebensräumen und Biotoptypen. Der Erhaltung und Entwicklung der typischen Kalk-Halbtrockenrasen sowie der standortgerechten Buchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen inklusive der Waldmäntel und der Saumbiotope ist besondere Priorität einzuräumen. Der Steinbruch ist als Sonderstandort für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Die Entwicklung der Lebensräume sollte - je nach Biototyp - im Rahmen natürlicher Sukzessionsabläufe, durch naturnahe Waldbewirtschaftung oder durch eine extensive Nutzung erfolgen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) Zum Schutz des Uhus gelten
- in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 100 m Radius um den Horstplatz und zusätzlich
 - in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 200 m Länge beiderseits des Uhu-Horstplatzes und max. 50 m Breite ober- und unterhalb der Felswand, in der der Uhu brütet, verschiedene jagdliche und forstwirtschaftliche Nutzungseinschränkungen. Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt oder von ihr beauftragte Personen informieren den Jagdausübungsberechtigten über die

Lage des Horstplatzes sowie bei Änderungen des Horstplatzes.

(3) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern in der Kernzone außerhalb der Zeit vom 01.01. bis 31.08., im übrigen Gebiet außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 15.07.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

Hinweis:

Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen ist in der Kernzone (vgl. Anlage III) außerhalb der Zeit vom 01.01. bis 31.08., im übrigen Gebiet außerhalb der Zeit v. 01.03. bis 15.07. erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune sowie Zäune zum Schutz des Gebietes, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellsport auszuüben sowie Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

8. Anlagen für Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellsport zu errichten;

9. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Gewässer zu düngen oder physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

11. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden, zu tauchen oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren.

Unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

12. Gewässer fischereilich zu nutzen;

13. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand künstlich abzusenken;

14. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material ist in der Kernzone (vgl. Anlage III) außerhalb der Zeit vom 01.01. bis 31.08., im übrigen Gebiet außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 15.07. erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

15. die Flächen abseits von klassifizierten Straßen, ausgewiesenen Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), oder auf ihnen zu reiten. Für die Kernzone (vgl. Anlage III) besteht ein generelles Betretungsverbot abseits des Rundwanderweges.

Unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis,
- c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das Betreten und Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung

des erlegten Wildes und das Befahren für den notwendigen Ersatz und die Unterhaltung bestehender Ansitzeinrichtungen in der Kernzone (vgl. Anlage III) außerhalb der Zeit vom 01.01. bis 31.08., im übrigen Gebiet außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 15.07.;

- d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- e) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 19 eingeschränkt ist,
- f) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleiben der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden.

Zum Schutz des Uhus gilt diese Unberührtheitsregelung nicht

- in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 100 m Radius um den Horstplatz des Uhus

und zusätzlich

- in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 200 m Länge beiderseits des Uhu-Horstplatzes und max. 50 m Breite ober- und unterhalb der Felswand, in der der Uhu brütet (Näheres hierzu unter § 3 Abs. 2).

Ausgenommen ist die Nachsuche von krankem bzw. schwer verletztem Wild;

17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 4, 5 und 6 eingeschränkt oder verboten ist;

18. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen).

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch §§ 4 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie

die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch §§ 4 und 5 eingeschränkt oder verboten ist,

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmt sind;

20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

21. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Ruhigstellung ökologisch sensibler Bereiche;

23. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

24. bislang land- oder forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken.

Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des

Kreises Steinfurt (KULAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden, soweit nach Ablauf des Vertrags ein Recht darauf besteht. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubringen.

Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen anzuwenden;

3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;

4. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage- und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern.

§ 5

Waldbauliche Regelungen

(1) Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 BNatSchG können für Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ersetzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die nachfolgend formulierten Ge- und Verbote (§ 5 Abs. 2 und 3) für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über Verbote dieser Verordnung hinausgehen, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz, forstliche Förderung).

(2) Gebote

1. Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, ist zu erhalten bzw. langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen

sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.

2. Alt- und Totholzanteile sind zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen dauerhaft zu erhalten. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

3. Nadelwaldbestockungen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt sind, sind vorrangig umzuwandeln.

(3) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 hinaus ist es verboten:

1. den Laubholzanteil im Gebiet zu verringern;
2. Bäume mit intakten Horsten, (Groß)Höhlenbäume und Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu fällen.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Verkehrssicherung;

3. stehendes Totholz zu fällen sowie liegendes Totholz zu entfernen.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Verkehrssicherung;

4. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten vorzunehmen sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten zu verwenden;

5. Forstwirtschaftswege oder Holzlagerplätze ohne Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG;

6. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen nach 30 BNatSchG bzw. § 62 LG wie z.B. Trockenrasen oder natürliche bzw. naturnahe stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation abzulagern;

7. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern, Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;

8. Kahlhiebs vorzunehmen. Kahlhiebs im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben Biotopverbesserungsmaßnahmen, sofern diese einvernehmlich mit dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmt wurden.

(4) Zum Schutz des Uhus ist die Durchführung forstlicher Maßnahmen in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. in einem Schutzbereich von 100 m Radius um den Uhu-Horstplatz vorher mit dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz sowie der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

§ 6

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirsungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen oder Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf Grünland, Brachflächen, in und an Gewässern, einschl. Böschungen und Bermen, sowie auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;

3. jagdbare Tiere auszusetzen;

4. die Fallenjagd

- in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 100 m Radius um den Horstplatz des Uhus

und zusätzlich

- in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 200 m Länge beiderseits des Uhu-Horstplatzes und max. 50 m Breite ober- und unterhalb der Felswand, in der der Uhu brütet, auszuüben;

5. „Kunstbauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt erteilt auf Antrag eine Ausnahme für das Aufstellen von Lebendfallen, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 6 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

(3) Zum Schutz des Uhus ist in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. die Ausübung der Jagd in einem Schutzbereich von max. 100 m Radius um den Horstplatz des Uhus verboten.

Unberührt bleibt die Nachsuche von krank geschossenem, schwer krankem bzw. verletztem Wild.

§ 7**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
 2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 13 dieser Verordnung);
 3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich zu unterrichten;
 4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen;
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 bis 5;
 6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 6;
 7. die Durchführung von wissenschaftlichen, geowissenschaftlichen oder ökologischen Untersuchungen und Exkursionen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt;
- Hinweis:*
Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt;
8. die Errichtung einer Aussichtsplattform im Rahmen des Landeswettbewerbs „Naturpark 2012. NRW“ unter Beachtung des Uhuschutzes (vgl. hierzu § 3 Abs. 2);
 9. die Nutzung und Pflege des ALWA-Skulpturenparks auf dem Flurstück Gemarkung Lengerich, Flur 118, Flurstück 78. Eine Erweiterung ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.

§ 8**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 9**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10**Bußgeld und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 bis 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12**Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg (hier: Landschaftsschutzgebiet „Tecklenburger Wald von Tecklenburg bis Holperdorp“) des Landkreises Tecklenburg vom

09.11.1963, soweit ihr Geltungsbereich die in dieser Verordnung aufgeführten Flächen umfasst, auf.

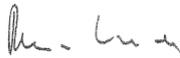
§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 22.2.2013

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-10-ST/2009.0040



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 81-89